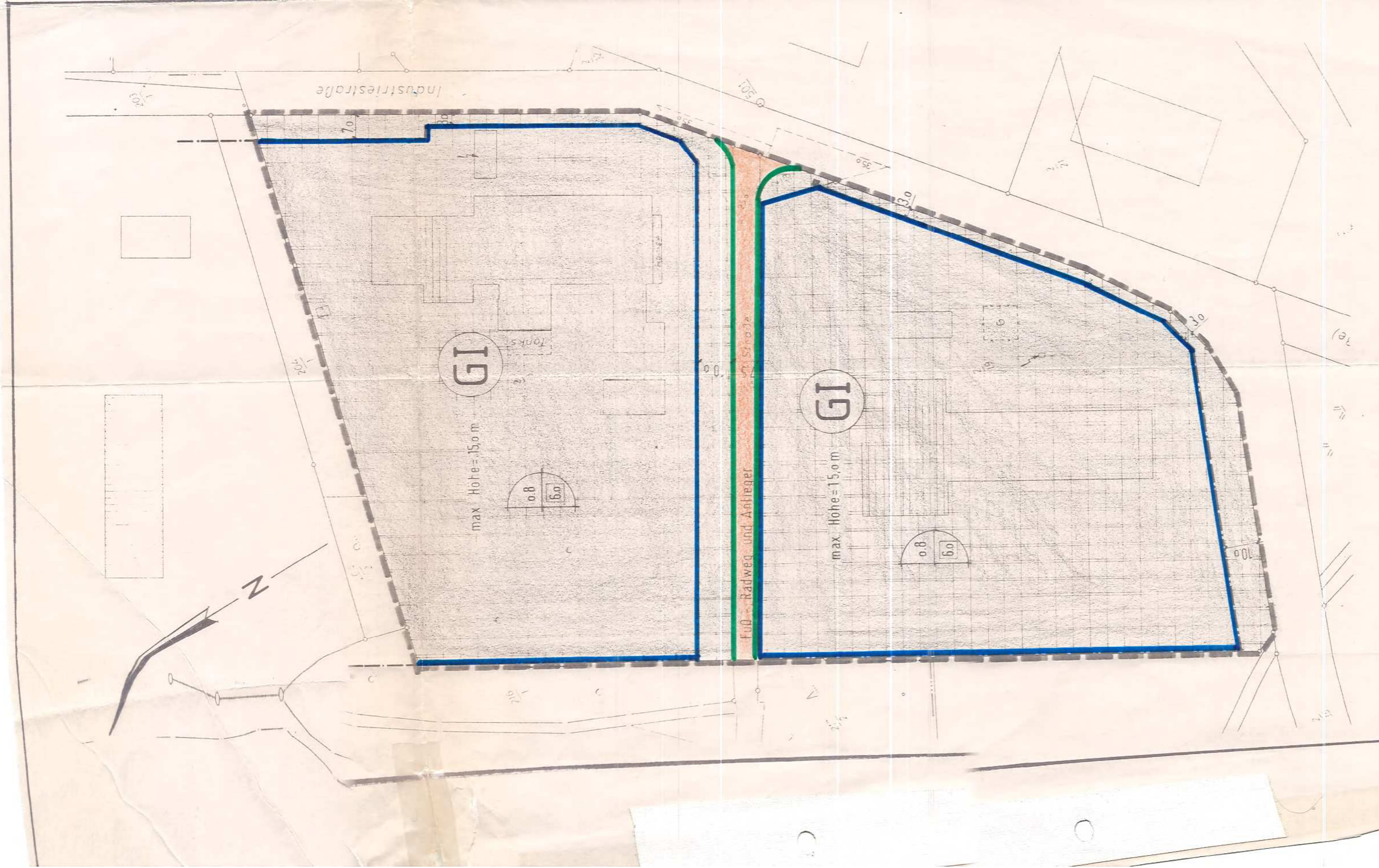




## Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Rahmenkarte Sögel-West GR 56 D  
Landkreis Emsland  
Gemeinde: Sögel  
Gemarkung: Sögel  
Flur: 14 und 16 tlw.  
Maßstab 1:1.000

Vervielfältigungsvermerke für die Gemeinde Sögel  
erteilt durch das Katasteramt Meppen am 06.10.1988  
Az. A.263.0/88

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulichen Baulinien sowie baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Originalpläne ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Meppen

(L.S.)

## Planzeichenerklärung

gemäß der Vorlage der Ausfertigung der Bauplanlinie und die Bestimmung des Flurstücks (Planz. Nr. 14 von 30.07.1988 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1985

### 1. Art der baulichen Nutzung

Industriegebiet

### 2. Maß der baulichen Nutzung

1 Grundflächenzahl GRZ

2 Baumassenzahl BMZ

Höhe der baulichen Anlagen in Meter, gemessen von Geländeoberkante bis zur Firsthöhe bzw. Gesimsoberkante bei Flachdächern als Höchstgrenze

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

### 4. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

Sichtdreieck

Innerhalb des Sichtdreiecks ist jede Nutzung ausgeschlossen, welche die Sicht innerhalb einer 0,80 m über beiden Fortfahrbahnen verlaufenden Ebene versperrt

### 5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16

## Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Sögel hat am 14. Nov. 1988 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Püttkesberge" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt und gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Kein Beteiligter im Sinne des § 13 Abs. 1 BauGB hat der Änderung widersprochen.

Sögel, den 14. Nov. 1988

Bürgermeister

Gemeindevizektor

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 hat dem ~~Landkreis Emsland~~ Landkreis Emsland zur Kenntnisnahme vorgelegen.

Meppen, den

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 ist gemäß § 12 BauGB am Blatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Sögel, den

Gemeindevizektor

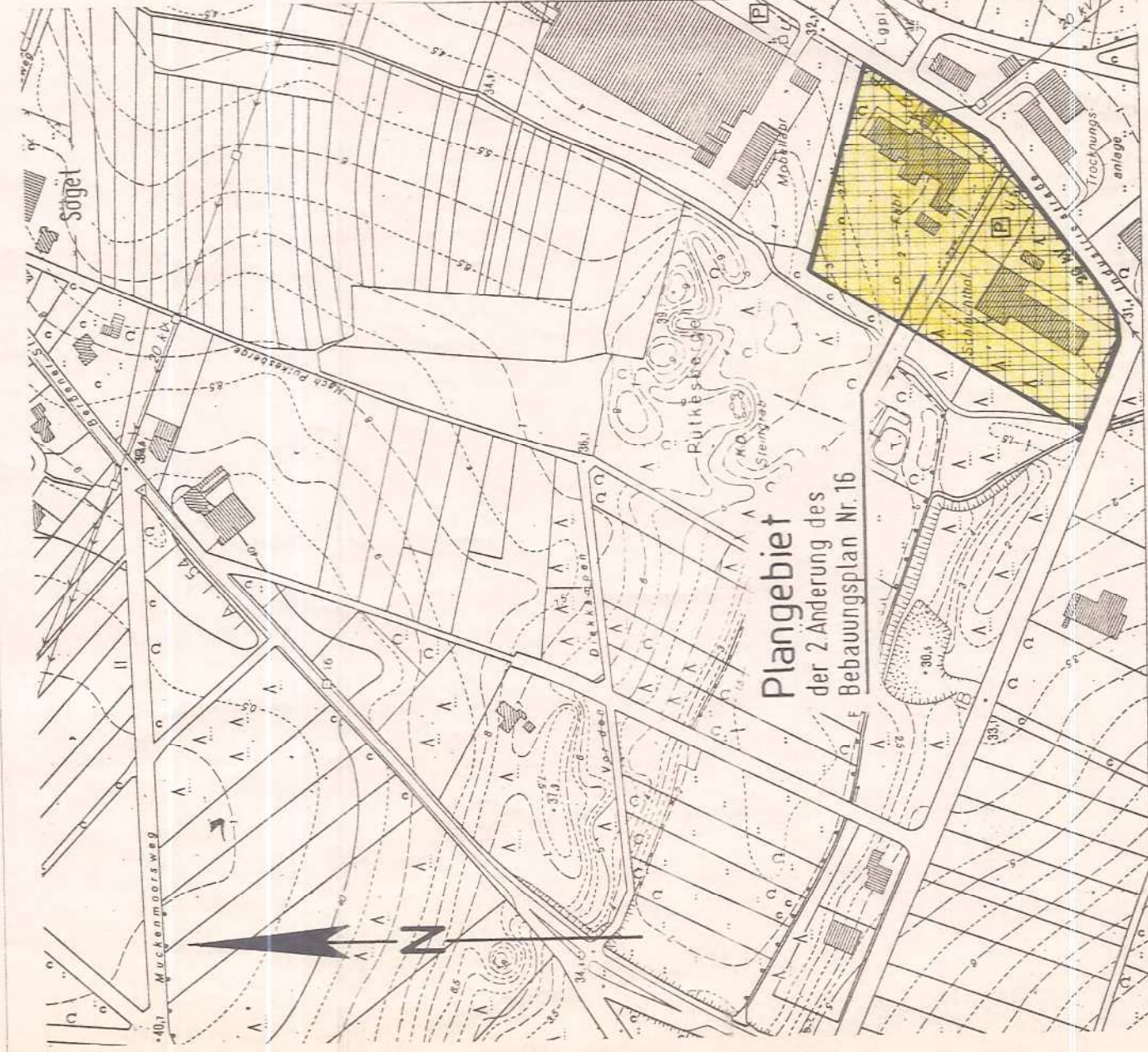
Innerhalb eines Jahres nach Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 ist eine Verletzung der in § 74 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung gemäß § 21 Abs. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den

Gemeindevizektor

## Übersichtsplan

M 1:5.000



## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), i.V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Mds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Mds. GVBl. S. 214)

hat der Rat

der Gemeinde Sögel

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Püttkesberge"

als vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung

als Satzung beschlossen

Sögel, den 14. Nov. 1988



Bürgermeister

Gemeindevizektor

## Hinweis

a) Die textlichen Festsetzungen des am 17.03.1983 genehmigten Ursprungsplans Nr. 16 gelten weiterhin und sind zu beachten, sofern sie den Geltungsbereich dieser Änderung betreffen.

b) Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes, die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 14.11.1987 dargelegt sind. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplans im erhaltenen Teilbereich außer Kraft.

## 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Püttkesberge"

- vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB -  
der Gemeinde Sögel  
Landkreis Emsland



Hat vorgelegen

Meppen, den 22. Dez. 1988

Landkreis Emsland

DER OBERKREISSTRAßENVERKEHR

Infrastruktur

M 1:1.000

URSCHRIFT

Planung

Samtgemeinde Sögel

Der Stadtgemeinde Meppen

Sögel, den 14. Nov. 1988

4.475 Sögel

gezeichnet



Gemeinde Sögel  
Clemens-August-Staße 39  
4475 Sögel

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

zur 2. Änderung des

Bebauungsplans Nr. 16

"Püttkesberge"

der Gemeinde Sögel, Landkreis Emsland

## B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Püttkesberge"  
der Gemeinde Sögel, Landkreis Emsland

## Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Planungserfordernis und -absicht
3. Verfahren
4. Erschließung
5. Kosten der Erschließung
6. Bearbeitung
7. Verfahrensvermerke

## 1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 liegt östlich der Berßener Straße -L 54- in der Flur 14 und 16, der Gemarkung Sögel, in der Gemeinde Sögel und umfaßt eine Fläche von ca. 81,16 ha.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 umfaßt eine Teilfläche von ca. 3,75 ha im Süd-Osten des Bebauungsplans. Sie umfaßt die Grundstücke der Flur 14, Flurstück 2/3; 2/18; 2/19 und 2/34.

## 2. Planungserfordernis und -absicht

Im Ursprungsplan des Bebauungsplans Nr. 16 "Püttkesberge" ist auf den Grundstücken der Flur 14, Flurstück 2/3; 2/18; 2/19 und 2/34 ein Schutzstreifen in einer Breite von 20 mtr. für eine 20 KV - Freileitung festgesetzt. Das zuständige Energieversorgungsunternehmen, Energieversorgung Weser-Ems, hat diese Freileitung bereits vor einigen Jahren demontiert und durch eine Verkabelung im Erdbereich ersetzt. Für eine Beibehaltung des Schutzstreifens besteht seitdem keine Notwendigkeit mehr.

Auf dem Grundstück der Flur 14, Flurstück 2/19 ist im nicht überbaubaren Bereich ein privater Parkplatz festgesetzt. Der Rat der Gemeinde Sögel geht davon aus, daß die Darstellung als Hinweis und nicht als zeichnerische Festlegung zu sehen ist.

Durch die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 soll der überbaubare Bereich auf den Grundstücken der Flur 14 Flurstück 2/19 und 2/3 erweitert werden, da aufgrund der Verkabelung der 20 KV - Freileitung, wie bereits erwähnt,

ein Schutzstreifen nicht mehr erforderlich ist.

Eine Festsetzung des privaten Parkplatzes ist ebenfalls nicht mehr sinnvoll, da auf dem betreffenden Grundstück genügend Freiflächen zum Parken im überbaubaren Bereich auch weiterhin vorhanden bleiben.

Wie bereits in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 geschehen, so soll auch im Geltungsbereich der 2. Änderung auf die Festsetzung der Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO verzichtet werden, da sich die Baukörper im Industriebau hauptsächlich an der betrieblichen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit orientieren. Außerdem ist davon auszugehen, daß die Anordnung der Baukörper durch die Festlegung der überbaubaren Bereiche und durch die Baugrenzen ausreichend geregelt ist.

Mit der vorliegenden Planänderung wird es den betreffenden Unternehmen ermöglicht, ihre betrieblichen baulichen Anlagen den heutigen wirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfordernissen anzupassen bzw. zu erweitern. Es ist davon auszugehen, daß hierdurch investitionsfördernde Maßnahmen eingeleitet werden, welche zur strukturellen Verbesserung der Wirtschaft und des regionalen Arbeitsmarktes beitragen können.

Mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 wird zukünftigen Baumaßnahmen ein sinnvoller städtebaulicher Rahmen nach heutigen Erkenntnissen gegeben.

### 3. Verfahren

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 wird als vereinfachte Änderung im Sinne des § 13 BauGB durchgeführt, da weder die Grunderschließung noch Art und Maß der baulichen Nutzung durch diese Änderung berührt werden.

#### 4. Erschließung

Sowohl die wasserwirtschaftliche wie verkehrliche Erschließung wird durch diese Änderung nicht berührt.

#### 5. Kosten der Erschließung

Aus den unter 4. (Erschließung) aufgeführten Gründen entstehen der Gemeinde Sögel durch diese 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 keine Kosten.

#### 6. Hinweis

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans Nr. 16 und die in der Begründung zum Ursprungsplan getroffenen Aussagen gelten weiterhin und sind zu beachten, sofern sie den Geltungsbereich dieser Änderung betreffen.

#### 7. Bearbeitung

Planzeichnung und Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Püttkesberge" der Gemeinde Sögel wurden ausgearbeitet von:

Gemeinde Sögel  
Der Gemeindedirektor  
Clemens-August-Straße 39  
4475 Sögel

Sögel, den 14. 11.

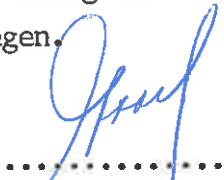
1988

gez.: ..... 

## 8. Verfahrenshinweise

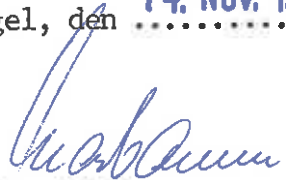
a) Diese Begründung hat zusammen mit der Planzeichnung den Beteiligten im Sinne des § 13 Abs. 1 BauGB vorgelegen.

Sögel, den **14. Nov. 1988** .....

  
.....  
- Gemeindedirektor -

b) Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluß gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 10 BauGB des Rates der Gemeinde Sögel am **14. Nov. 1988** zugrunde gelegen

Sögel, den **14. Nov. 1988** .....

  
.....  
- Bürgermeister -



  
.....  
- Gemeindedirektor -

15. Dez. 1988

## § 4

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

## § 5

Die bisher festgesetzten Hebesätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Rastdorf, 03.11.88

## GEMEINDE RASTDORF

Wobben  
Bürgermeister

Jordan  
1. Beigeordneter

## 2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Rastdorf öffentlich aus.

Rastdorf, 30.11.88

## GEMEINDE RASTDORF

Der Gemeindedirektor

#### 480 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 1988 vom 12.10.88

## 1. I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 11.10.88 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                        | erhöht bzw.<br>vermindert<br>um | u. damit der Gesamtbetrag<br>des Haushaltsplanes ein-<br>schl. des Nachtrages<br>gegenüber<br>bisher | nunmehr fest-<br>gesetzt auf |
|------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
|                        | DM                              | DM                                                                                                   | DM                           |
| im Verwaltungshaushalt |                                 |                                                                                                      |                              |
| die Einnahmen          | + 81 000                        | 9 216 000                                                                                            | 9 297 000                    |
| die Ausgaben           | + 6 600                         | 9 572 100                                                                                            | 9 578 700                    |
| der Fehlbedarf         | - 74 400                        | 356 100                                                                                              | 281 700                      |
| im Vermögenshaushalt   |                                 |                                                                                                      |                              |
| die Einnahmen          | + 762 200                       | 2 843 700                                                                                            | 3 605 900                    |
| die Ausgaben           | + 762 200                       | 2 843 700                                                                                            | 3 605 900                    |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1 558 100 DM um 805 900 DM erhöht und damit auf 2 364 000 DM neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Salzbergen, 12.10.88

## GEMEINDE SALZBERGEN

Niemeyer  
Bürgermeister

Mäteling  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 92 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 24.10.88 - 202-15-2/10 - erteilt worden.

Die Genehmigung wurde mit der Maßgabe ausgesprochen, daß die Erlöse aus der Veräußerung von Industriegrundstücken, die mit Kredit finanziert wurden (rd. 1 060 000 DM), zur sofortigen o. a. Tilgung zu verwenden sind.

Der Rat der Gemeinde Salzbergen ist dieser Maßgabe durch Beschluß vom 08.11.88 beigetreten.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Salzbergen öffentlich aus.

Salzbergen, 28.11.88

## GEMEINDE SALZBERGEN

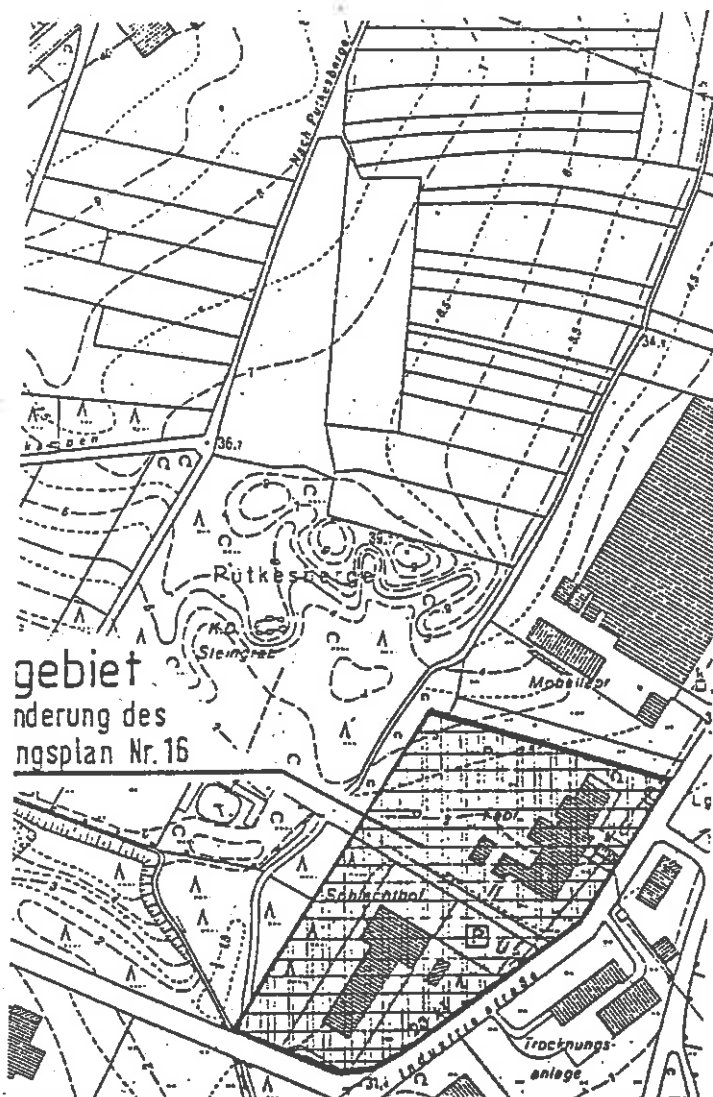
Der Gemeindedirektor

#### 481 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge - Industriegebiet“ der Gemeinde Sögel

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 14.11.88 gem. § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB die o. a. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.





Der Bebauungsplan liegt mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeinde Sögel, Zimmer 4, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntgabe gegenüber der Gemeinde Sögel geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Sögel schriftlich geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 22.11.88

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

#### 482 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsherren und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 17.03.88

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 ff. 40 Abs. 1 Ziff. 4 und § 51 Abs. 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.87 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 29.11.88 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

##### Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz gestrichen.
2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
Die Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen
  - a) eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100 DM
  - b) ein Sitzungsgeld von 30 DM je Sitzung.

##### Artikel II

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

##### Artikel III

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
  - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
  - b) Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - c) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen neben dem Sitzungsgeld
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 20 DM je Stunde ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 20 DM gewährt, je Tag höchstens 60 DM.

##### Artikel IV

§ 7 Abs. 3 wird gestrichen.